

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 20.05.1840 publ. 23.05.1840

20) Consistorial-Bekanntmachung vom
20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

In Gemäßheit einer dem Consistorium Betreffend die
von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, Ertheilung des
ertheilten höchsten Aufgabe werden die sämtl- Aufgeb.-Attests
lichen evangelischen Geistlichen des Herzogthums an solche hiesige
Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Tever, Landesuntertha-
hiedurch angewiesen, solchen hiesigen Landes- nen, welche in
unterthanen, welche in den königlich Preussischen den königlichen
Staaten eine Ehe schließen wollen und dabei Preuß. Staaten
nicht die Absicht haben, ihre zeitherigen heimath- eine Ehe schließen
lichen Verhältnisse aufzugeben und sich definitiv wollen, und da-
in Preußen niederzulassen, das Aufgebots-Attest, bei nicht die Absicht
auch wenn in kirchlicher Hinsicht ihrer Verhei- haben, ihre
rathung nichts entgegensteht, dennoch nicht an- zeitherigen heiz-
ders und nicht eher zugehen zu lassen, als bis matblichen Ver-
dem Geistlichen, bei welchem das Aufgebot nach- hältnisse aufzu-
gesehen ist, eine Bescheinigung des hiesigen geben.
competenten Amtes oder Magistrats des Inhalts
zugestellt worden:

das Amt (der Magistrat), bescheinige
es stehe auch von den Rücksichten seines
Refforts aus der Verheirathung des N. N.
in den Preussischen Staaten nicht nur nichts
im Wege, sondern es werde auch namentlich
bei dessen demnächstiger Rückkehr in die
Heimath die Mitaufnahme seiner Ehefrau
und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder